

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. NOVEMBER 2012

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der letzten Sitzung der zu Ende gehenden Legislaturperiode genehmigte der Rat die „allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung. Verwaltungssanktionen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith“. Das Dokument wird an das Provinzialkollegium in Lüttich sowie an das Gericht erster Instanz Eupen, an das Polizeigericht Eupen und an die Polizeizone Eifel weitergeleitet.

Die nicht subsidierten gewöhnlichen Forstarbeiten für das Jahr 2013 wurden aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlags für die Gemeindewaldungen in Höhe von 210.500 € genehmigt. Die Summe beinhaltet die Arbeiten in Eigenregie von 114.000 € sowie Arbeiten und Lieferungen von Dritten von 96.500 €.

Im Zuge der Erneuerung der Bahnhofstraße und des Kirchplatzes in Sankt Vith genehmigte der Stadtrat Zusatzarbeiten in Höhe von 31.000 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) in der Mühlenbachstraße. Infolge der Verlegung der Versorgungsleitungen in der Mühlenbachstraße sind diese Arbeiten notwendig geworden.

Der Verkauf eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Neidingen wurde prinzipiell genehmigt. Es handelt sich um 211 m², welche zum Preis von 5.310 € verkauft werden. Im Rat wurde ebenfalls ein Tausch von 2 Parzellen, gelegen in Rodt, von jeweils 15 m² prinzipiell genehmigt.

Zu den Generalversammlungen der Interkommunalen VIVIAS, SPI, AIVE und Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurden jeweils positive Gutachten und Stellungnahmen zu den Tagesordnungen abgegeben.

Die Neuvergabe zur Verwaltung des Campingplatzes mit Freibad in Wiesenbach wurde mittels Angebotsaufruf eingeleitet. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig diese Vorgehensweise.

Die Gemeinde übernimmt auch beim Reiterverein „St. Eligius Recht“ die üblichen 33 % der verbleibenden 40 %, nachdem die DG einen Zuschuss von 60 % gewährt hat. Hierbei handelt es sich um eine Summe von 7.715 €.

Der Funktionszuschuss für die VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith wird um 25.331,33 € erhöht. In der 2. Haushaltsabänderung der Stadt Sankt Vith wird diese Summe eingetragen.

Der Gemeinderat erstellte für den Haushaltsplan des Jahres 2012 der evangelischen Kirchengemeinde ein Gutachten. Auch die Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik Wallerode wurde einstimmig gebilligt.

Die zweite Haushaltsanpassung für das Jahr 2012 wurde ohne Gegenstimme vom Gemeinderat genehmigt.

Zum Abschluss der Sitzung stimmte der Gemeinderat der Benennung des langjährigen Schöffen und Ratsmitgliedes Lorenz PAASCH zum Ehrenschöffen zu.

Im Anschluss an die Sitzung wurden alle ausscheidenden Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit einer Urkunde geehrt.

STADTRATSSITZUNG VOM 22. NOVEMBER 2012

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS HANNEN und KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung. Verwaltungssanktionen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:
Aufgrund der am 30.08.2007 durch den Stadtrat genehmigten allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung;

In Anbetracht dessen, dass diese Verordnung in der Polizeizone Eifel überarbeitet worden ist und am 29.10.2012 im Polizeirat der Zone Eifel begutachtet wurde und an die verschiedenen Gemeinderäte zwecks Verabschiedung weitergeleitet worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Das beiliegende Dokument „Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung. Verwaltungssanktionen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith.“ zu genehmigen und zur weiteren Veranlassung an das Provinzialkollegium in Lüttich sowie an das Gericht Erster Instanz Eupen, an das Polizeigericht Eupen und an die Polizeizone Eifel weiterzuleiten.

Vorliegende Verordnung ersetzt diejenige vom 30.08.2007.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Nicht subsidierte gewöhnliche Forstarbeiten 2013. Genehmigung des Kostenanschlags Nr. SN/824/4/2013 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlages vom 23.10.2012 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 210.500,00 € (Arbeiten in Eigenregie 114.000,00 € + Arbeiten durch und Lieferungen von Dritten: 96.500,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 210.500,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2012 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 vorzusehen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

3. Erneuerung der Bahnhofstraße und des Kirchplatzes in Sankt Vith. Zusatzarbeiten in der Mühlenbachstraße im Zuge der Erneuerung der verschiedenen Versorgungsleitungen. Genehmigung der Zusatzarbeiten (Randsteine, Bepflanzung und Straßendecke) und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit der Ausführung genannter Arbeiten infolge der Verlegung der verschiedenen Versorgungsleitungen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 31.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden und dass die Arbeiten teils durch Dritte, teils durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden sollen;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt der Stadt Sankt Vith vorgesehen sind (Haushaltsposten Erneuerung der Bahnhofstraße);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Antrag der Opposition (Herr JOUSTEN und Herr KREINS), den Punkt zu vertagen und mit den Anwohnern hinsichtlich der Pflanzung von Bäumen Rücksprache zur nehmen;

Beschließt:

a) Den Antrag der Opposition auf Vertagung des Punktes mit 14 Stimmen gegen 5 Stimmen abzulehnen.

b) Mit 14 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS sowie Frau THEODOR-SCHMITZ), weil die Anwohner nicht befragt wurden, sondern vor vollendete Tatsachen gestellt worden seien, und 2 Enthaltungen (Frau FALTER und Frau MAUS-MICHELS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Zusatzarbeiten in der Mühlenbachstraße in Sankt Vith infolge der Erneuerung und Verlegung der Versorgungsleitungen im Rahmen des Projektes zur Neugestaltung des Kirchplatzes und der Bahnhofstraße.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten für Arbeiten in eigener Regie und Lieferungen und Arbeiten durch Dritte) wird festgelegt auf 31.000,00 € (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferung für Ausführung durch die Gemeindedienste und Ausführung von Arbeiten durch Dritte) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

III. Immobilienangelegenheiten

4. Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen den Eheleuten FLEMMINGS-SCHMITZ und der Stadt Sankt Vith in Rodt: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Eheleute Edgar und Carmen FLEMMINGS-SCHMITZ, zusammen wohnhaft Rodt 80/A, 4780 Sankt Vith, auf Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes mit der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 14. September 2012;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute FLEMMINGS-SCHMITZ vom 15. Oktober 2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein Trennstück mit einer vermessenen Fläche von 15 m² aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen Gemarkung 5, Flur K, entlang der Parzelle Nr. 1 F7, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 14. September 2012 in blauer Farbe eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Wegenetz zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

- Die Eheleute FLEMMINGS-SCHMITZ, wohnhaft Rodt 80/A, 4780 Sankt Vith, erhalten das unter Artikel 1 deklassierte Trennstück mit einer vermessenen Fläche von 15 m² von der Stadt Sankt Vith.
- Die Stadt Sankt Vith erhält im Gegenzug das „Teilstück 1“ mit einer vermessenen Fläche von 15 m² aus der Parzelle Nr. 1 F7, katastriert Gemarkung 5, Flur K, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido

FAYMONVILLE vom 14. September 2012 in roter Farbe eingezeichnet ist, von den Eheleuten FLEMMINGS-SCHMITZ.

- Der Tausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 3: Das durch die Stadt Sankt Vith erworbene „Teilstück 1“ in das öffentliche Eigentum der Stadt Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zur Hälfte von der Stadt Sankt Vith und zur Hälfte von den Eheleuten FLEMMINGS-SCHMITZ getragen werden.

Artikel 5: Dass die Vermessungskosten zu Lasten der Eheleute FLEMMINGS-SCHMITZ sind.

Artikel 6: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

5. Verkauf eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum entlang der Parzelle Nr. 159 A, katastriert Gemarkung 4, Flur N, in Neidingen an die Eheleute CLASSEN-HENKES: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Vermessungsplanentwurfes des Vermessungsbüro MREYEN vom 13. August 2007;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Forstamtes vom 25. September 2012;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 31. Oktober 2012;

Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens der Eheleute Ernst und Doris CLASSEN-HENKES, wohnhaft Neidingen 18/A, 4780 Sankt Vith, vom 11.11.2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass man die Leute nicht verpflichten könne, das Gemeindegemarkung zu kaufen, obwohl es offensichtlich in ihren Besitz einverleibt sei, und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN und Herr KARTHÄUSER)

Artikel 1: Das „Los 2“, so wie es auf dem Entwurf des Vermessungsplanes vom 13. August 2007 des Vermessungsbüros MREYEN in gelber Farbe umrandet ist, gelegen in Neidingen, Gemarkung 4, Flur N, mit einer Fläche von 211 m² aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf unter Artikel 1 deklassierten Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum mit der Bezeichnung „Los 2“ mit einer vermessenen Fläche von 211 m², zum Preis von 25,00 €/m² inklusive 2 Eichen für insgesamt 1 Fm an 35,00 €/Fm an die Eheleute Ernst und Doris CLASSEN-HENKES, wohnhaft Neidingen 18/A, 4780 Sankt Vith, im Prinzip zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch die Eheleute CLASSEN-HENKES an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag:

$$211 \text{ m}^2 \times 25,00 \text{ €/m}^2 = 5.275,00 \text{ €}$$

$$+ 1 \text{ Fm} \times 35,00 \text{ €/Fm} = 35,00 \text{ €}$$

$$\underline{5.310,00 \text{ €}}$$

Artikel 3: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten der Eheleute CLASSEN-HENKES sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

6. Rückkauf des Bauloses Nr. 8 aus der Erschließung „Bödemchen“ in Sankt Vith.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

IV. Verschiedenes

7. A. VIVIAS – Interkommunale Eifel – Zweite Generalversammlung am 26. November 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 26. November 2012 um 20.30 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheimes Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ersten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 26. November 2012 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ersten Generalversammlung 2012 vom 18.06.2012

2. Genehmigung des Finanzplans 2013

a. Bereich Seniorenheime

b. Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim

Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung:

1. Satzungsänderungen in Bezug auf deren Anpassung an das Dekret vom 26. April 2012 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert HANNEN, Frau Hilde MAUS-MICHELS, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. November 2012 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

7. B. Interkommunale SPI – Ordentliche und Außerordentliche Hauptversammlung am 27. November 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung am Dienstag, den 27. November 2012 um 17.00 Uhr und 17.30 Uhr im Saal „Salons“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger, 2 in 4000 Lüttich;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Strategieplan 2011-2013 – Zustand am 31. August 2012 (Anhang 1)
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern
3. Funktionszulage des Vorsitzenden (Anhang 2)

Aufgrund der Tagesordnung der Außerordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Satzungsänderungen (Anhang 3);

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Frau Judith FALTER, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Herbert GROMMES und Herrn Leo KREINS bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. November 2012 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

7. C. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ordentliche Generalversammlung am 30. November 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Freitag, dem 30. November 2012;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden

Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 30. November 2012 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bestätigung von zwei neuen Mitgliedern im Verwaltungsrat;
3. Bilanz 2011/2012, Resultatsrechnung 2011/2012;
4. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
5. Begutachtung des Haushaltsplanes 2012/2013;
6. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Herrn Bernhard SCHEUREN, Herrn Paul BONGARTZ und Herrn Klaus JOUSTEN, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. November 2012 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

7. D. Interkommunale AIVE – Strategische Generalversammlung am 30. November 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 29. Oktober 2012 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Strategischen Generalversammlung, welche am Freitag, den 30. November 2012, um 10.30 Uhr, im neuen Komplex von Libramont „Exhibition & Congress“, Rue des Aubépines, 50 in 6800 Libramont stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung vom Freitag, dem 30. November 2012, um 10.30 Uhr, im neuen Komplex von Libramont „Exhibition & Congress“, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen;
2. die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 30. November 2012 wiederzugeben;
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

8. Campingplatz mit Freibad in Wiesenbach/Sankt Vith – Neuvergabe: Festlegung der Vertragsbedingungen für die Ausschreibung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Mietvertrag für den Campingplatz mit Freibad in Wiesenbach/Sankt Vith zum 31.12.2012 abläuft und neu vergeben werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Geschäftsmietvertrages für die Vermietung des Campingplatzes mit Freibad in Wiesenbach/Sankt Vith;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1222-1 bis L1222-4;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Neuvergabe zur Verwaltung des Campingplatzes mit Freibad in Wiesenbach/Sankt Vith wird mittels entsprechenden Angebotsaufrufs vergeben werden.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung vorliegenden Beschlusses und der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

V. Finanzen

9. Gewährung eines Sonderzuschusses an den Reiterverein St. Eligius Recht für die „Sanierung des Turnierplatzes“ im Rahmen der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Reitervereins St. Eligius Recht, auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Sanierung des Turnierplatzes“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegendem Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 58.443,00 € handelt;

In Erwägung dessen, dass die definitive Zusage für einen maximalen Betrag von 35.065,80 €, d.h. 60 % der zulässigen Gesamtkosten, seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt und bereits ausbezahlt wurde;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegemeinschaftszuschuss von 33 % der restlichen 40 % somit auf 7.715,00 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass der Betrag in der zweiten Haushaltsabänderung 2012 der Stadt Sankt Vith eingetragen wird;

Aufgrund der vorliegenden bezahlten Rechnungsbelege;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Reiterverein St. Eligius Recht einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Sanierung des Turnierplatzes“ in Höhe von 33 % der restlichen 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 7.715,00 € zu gewähren. Der Betrag wird in der zweiten Haushaltsabänderung 2012 der Stadt Sankt Vith eingetragen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der zweiten Haushaltsabänderung 2012 durch die Aufsichtsbehörde.

10. VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Anpassung des Funktionszuschusses 2012.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith die Geschäftsführung der Sportinfrastruktur an der Rodter Straße, 9/A in 4780 Sankt Vith gemäß Konzessionsvertrag für die Stadt Sankt Vith ausführt;

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinde Sankt Vith mittels diesem Konzessionsvertrag verpflichtet hat, das Defizit dieser Einrichtung zu übernehmen;

Aufgrund dessen, dass die erste Schätzung des Defizits in Höhe von 245.810,89 € laut Haushaltsplan 2012 der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith in der Haushaltsabänderung Nr. 1 um 35.086,00 € erhöht worden ist;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 2 der Betrag von 280.896,89 € um 25.331,33 € erhöht werden muss und somit ein Gesamtbetrag in Höhe von 306.228,22 € im Ordentlichen Haushalt 2012 unter der Nr. 764/332/02 vorzusehen ist;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsanpassung 2 ein Betrag in Höhe von 11.500,00 € im Außerordentlichen Haushalt 2012 unter der Nr. 764/522/52 vorzusehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Den Funktionszuschuss für die VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith zur Begleichung des Defizits von 280.896,89 € um 25.331,33 € anzupassen.

In der Haushaltsabänderung Nr. 2 des Jahres 2012 der Stadt Sankt Vith wird ein Gesamtbetrag in Höhe von 306.228,22 € im Ordentlichen Haushalt unter der Nr. 764/332/02 und ein Betrag in Höhe von 11.500,00 € im Außerordentlichen Haushalt unter der Nr. 764/522/52 vorgesehen werden.

11. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 24.07.2012 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 20.08.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund der am 26.09.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 25.09.2012;

Auf Grund des diesbezüglich günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 08.11.2012 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 19.674,00 €
- auf der Ausgabenseite: 19.674,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagte Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 24.07.2012 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 19.674,00 €
- auf der Ausgabenseite: 19.674,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnahmer der Gemeinde Amel,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, verlässt den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

12. Haushaltsplan 2012 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith: Gutachten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund der Vorlage einer neuen Fassung des Haushaltsplanes 2012, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 26.06.2012 festgelegt hat und der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen = 60.422,90 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben = 51.810,75 €

und nicht ausgeglichen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein positives Gutachten unter Berücksichtigung nachstehender Korrekturen zur neuen Fassung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Wirtschaftsjahr 2012 zu äußern:

- A.II.56: große Ausbesserungen am Pfarrhaus: Reduzierung von 14.685,75 € auf 8.039,51 €
- E.I.17: ordentlicher Zuschuss der Gemeinden: Reduzierung von 34.505,00 € auf 25.892,85 €
- E.II.25: außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden: Reduzierung von 14.685,75 € auf 8.039,5 €.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beträgt 4.924,78 €.

Artikel 3: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am außerordentlichen Zuschuss beträgt 1.528,41 €.

Artikel 4: Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 5: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- das Provinzialkollegium Lüttich.

13. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Stadt Sankt Vith für das Jahr 2012. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindekollegium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
------------------	-----------------	-----------------

Nach dem ursprünglichen Haushalt	11.840.290,63 €	10626.717,21 €	+ 1.213.573,42 €
Erhöhung der Kredite	+ 23.954,16 €	+ 703.064,80 €	- 679.110,64 €
Verringerung der Kredite	- 204.508,07 €	- 20.000,00€	- 184.508,07 €
Neues Resultat	11.659.736,72 €	11.309.782,01 €	+ 349.954,71 €
<u>Außerordentlicher Haushalt: 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)</u>			
Nach dem ursprünglichen Haushalt	6.005.037,26 €	6.005.037,26 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 550.204,65 €	+ 403.970,65 €	+ 146.234,00 €
Verringerung der Kredite	- 576.511,54 €	- 430.277,54 €	- 146.234,00 €
Neues Resultat	5.978.730,37 €	5.978.730,37 €	0,00 €

14. Kontrolle der Stadtkasse für das 3. Trimester 2012. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 30. Oktober 2012 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 4.921.454,04 € belaufen.

15. Verleihung des Ehrentitels für das Amt eines Schöffen an Herrn PAASCH Lorenz Joseph.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1980 und der Königlichen Verordnung vom 30. September 1981 zur Regelung der Modalitäten für die Verleihung von Ehrentitel für das Amt als Bürgermeister und Schöffe;

Aufgrund des Gesetzes vom 10. Februar 2000, welches den Artikel 1 und Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 1980 zur Regelung der Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der Öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen abändert;

In Anbetracht, dass Herr PAASCH Lorenz Joseph, geboren in Sankt Vith am 23.09.1947, wohnhaft Gartenweg, 7 in 4780 Sankt Vith, vom 01.01.1977 bis zum 31.12.1982 und vom 04.12.2006 bis zum 03.12.2012 das Amt eines Ratsmitgliedes sowie vom 01.01.1983 bis zum 19.08.1987 und vom 03.01.2011 bis zum 03.12.2006 das Amt eines Schöffen bei der Stadtgemeinde Sankt Vith bekleidete;

Aufgrund der Verdienste, die er sich durch diese lange Mandatszeit erworben hat;

Aufgrund des beigebrachten Leumundszeugnisses und der Einverständniserklärung des Betreffenden;

Beehrt sich:

Herrn Lorenz Joseph PAASCH zu berechtigen, den Titel „Ehrenschoffe der Stadt Sankt Vith“ zu tragen und ihm aus diesem Anlass eine Urkunde zu überreichen. Der Ehrentitel des Amtes eines Bürgermeisters, eines Schöffen oder eines Vorsitzenden einer öffentlichen Unterstützungskommission oder eines Öffentlichen Sozialhilfezentrums dürfen nicht getragen werden:

1. während der effektiven Ausübungszeit eines dieser Mandate
2. durch ein Mitglied eines Gemeinderates oder eines Öffentlichen Sozialhilfezentrums
3. durch eine von einer Gemeinde oder einem Öffentlichen Sozialhilfezentrum besoldete Person.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."